

Bürgi, Alfred

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **87/88 (1926)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nekrologie.

† Alfred Bürgi, Dipl. Architekt. Am 13. Juli versammelte sich eine grosse Zahl von Freunden und Bekannten in der Kapelle des Burgerspitals in Bern, um dem leider allzufrüh verstorbenen Architekten A. Bürgi die letzte Ehre zu erweisen.

Mit dem Verstorbenen ging ein hoffnungsvolles Mitglied der grossen Gemeinde der G. E. P., ein begabter junger Künstler, von uns. Studienkameraden und ein weiter Kreis von Fachleuten wussten Bürgi, trotz seines jugendlichen Alters, hoch zu schätzen. Seine Gedanken über moderne Baukunst waren geordnet. Er gehörte zu jenen, die vorwärts wollen, nicht ins Uebertriebene greifend, aber doch den Weg zum Neuen suchend. Das Weimarer Bauhaus war ihm ein Stützpunkt; ohne aber eine gesunde, sachliche Kritik zu verlieren, verwarf er unnützen Tand und suchte die Schönheit in der Konstruktion. Seine Ideen über Städtebau legte er in der Konkurrenz für die Kasinoplatzgestaltung in Bern dar, wo er, kurz nach Erwerbung des E. T. H.-Diploms, als Mitarbeiter von Architekt W. Bracher in Bern einen ersten Preis errang.

Aber nicht nur als Architekt und Schöpfer war Bürgi ein junger Meister, sondern als Charakter liebten ihn seine Mitmenschen. Froh und mit witziger Art gab er sich in freien Stunden, ernst und zielbewusst packte er die Fragen des Alltags und des Berufes an. Als Artillerie-Offizier war er ein pflichtbewusster Vorgesetzter.

Der Verstorbene war 1901 als Sohn des Gemeinderates Bürgi in Bern geboren. Er durchlief die bernischen Schulen und bestand die Diplom-Prüfung als Architekt an der E. T. H. in der Klasse von Prof. Moser im Jahre 1924. Berufstätigkeit und Studienreisen nach Paris, wo er auch eine zeitlang in Stellung war, hatten seinem kurzen Leben einen tiefen Wert gegeben, und ihm erlaubt, einen Teil seiner Ideen in die Tat umzuwandeln. — Die Nachricht von seinem, durch einen Unfall herbeigeführten Tode, erfüllt uns mit umso grösserem Leid, als kaum acht Tage zuvor die Nachricht von seiner Verlobung eine frohe Botschaft gewesen war. Es bleibt uns die Erinnerung an den lieben Freund; sie wird in Allen, die ihn kennen gelernt hatten, stets eine lebhaftige und herzliche sein.

R. W.

† Charles Talansier. Am 20. Juni starb in Paris, 71-jährig, Ingenieur Charles Talansier, Verwaltungsrat-Delegierter der angesehenen französischen Zeitschrift „Le Génie Civil“. Talansier, ein Absolvent der „Ecole Centrale“, gehörte seit 1882 der Redaktion dieser auch in unserem Lande geschätzten Zeitschrift an, bis 1894 als Redaktions-Sekretär, seither in der leitenden Stellung des Administrateur-délégué, daneben seit drei Jahren gleichzeitig als Verwaltungsrats-Präsident.

Konkurrenzen.

Gewerbeschule und Kunstgewerbemuseum in Zürich (Bd. 86, S. 115 und 278, Bd. 88, S. 54 und 67). Wir hatten in letzter Nummer den Namen des nachträglich bekannt gewordenen Verfassers des in den ersten Rang gestellten Entwurfes mitgeteilt. Herr Max Gomringer hat uns inzwischen besucht, um sich darüber zu beschweren, wir hätten ihn als „Bautechniker“ apostrophiert; wir hatten uns dabei auf seine eigene Deklaration im neuesten Adressbuch der Stadt Zürich gestützt. Auf seinen Wunsch teilen wir nun mit, dass er vom November 1922 bis Frühjahr 1924 am „Polytechnikum“ Oldenburg (einer technischen Mittelschule) studiert und sodann während des Sommersemesters 1924 an der Techn. Hochschule Dresden als Hörer sich weiter ausgebildet habe. — Wir erklärten Herrn Gomringer, dass dies für die Definition eines „Architekten“ noch nicht genüge, und zwar hauptsächlich darum, weil die hierfür zuständigen Berufsverbände, sowohl B. S. A. wie S. I. A., ausser der Berufsbildung noch gewisse Anforderungen an die *Berufsmoral* stellen. Wir stellten ihm vor, dass sein Verhalten gegenüber seinen Chefs eine bewusste Täuschung ihres in ihn gesetzten Vertrauens darstelle, die nicht geeignet sei, ihn als „Architekt“ zu qualifizieren und zu empfehlen. Sein Verhalten sei umso bedenklicher, als er aus der gleichzeitigen Bearbeitung des Entwurfs für die Firma ganz unzweifelhaft Gewinn an Abklärung seiner eigenen Konkurrenzarbeit gezogen habe. Herr Gomringer gab schliesslich zu, er sei sich dessen nicht genügend bewusst gewesen, sehe aber nachträglich selber ein, dass er unkorrekt gehandelt habe.

Die Architektenschaft ihrerseits möge aus diesem Fall die Lehre ziehen, dass sie — trotz dreimonatlicher Kündigungsfrist —

besser tut, sich durch die Anwendung des S. I. A.-Normal-Dienstvertrages (Form. 22) gegen derartige Ueberraschungen zu sichern. Art. 5 jenes Vertragsformulars bestimmt: „Ohne vorherige Verständigung mit dem Dienstherrn darf der Angestellte keine beruflichen Aufträge auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter ausführen. *Keinesfalls* darf er sich an Wettbewerben beteiligen, an denen der Dienstherr als Preisrichter oder Bewerber teilnimmt.“ Auch Art. 6 handelt von den Diskretionsverpflichtungen des Angestellten. Diese Bestimmungen sind zudem geeignet, den Angestellten, der nicht über die entsprechende Kinderstube verfügt, an die Beachtung der elementaren Grundsätze beruflichen Anstands zu gewöhnen.

Wir behalten uns vor, auf den Fall zurückzukommen, sobald die dabei aufgeworfene Frage der Entwendung geistigen Eigentums besser abgeklärt sein wird.

Völkerbunds-Gebäude in Genf. Morgen sollen alle Länder gleichzeitig in den Besitz des Programms zu diesem Wettbewerb gelangen. Wir hoffen, in nächster Nummer näheres darüber berichten zu können. Als Einlieferungsstermin für die Entwürfe ist der 25. Januar 1927 festgesetzt.

Preisausschreiben.

Preisausschreiben zur Erlangung eines Spannungs- und Schwingungsmessers (Bd. 84, S. 305; Bd. 85, S. 262, und Bd. 86, S. 293). Ueber das Ergebnis dieses Preisausschreibens erhalten wir von Dr. Ing. O. Kommerell, von der Bautechnischen Abteilung des Eisenbahn-Zentralamts der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, den folgenden vorläufigen Bericht:

Zu dem festgesetzten Termin am 1. April 1926 sind insgesamt acht Apparate eingegangen. Daneben wurden noch Entwürfe und theoretische Abhandlungen zur Lösung der in Frage stehenden Aufgabe vorgelegt, die aber beim Wettbewerb ausscheiden. Von den acht Apparaten sind drei als reine Spannungsmesser, drei als reine Schwingungsmesser und zwei als vereinigte Spannungs- und Schwingungsmesser anzusehen. Die gewählten Arbeitsweisen der Apparate sind sehr verschieden, sie wirken teils mechanisch, teils photometrisch und teils elektrisch. Das Preisgericht hat alle acht Apparate als wettbewerbsfähig bezeichnet und den für die eingehende Prüfung einzuschlagenden Weg festgelegt. Die Erfüllung der nach dem Preisausschreiben verlangten Anforderungen lässt sich nur zum kleinen Teil durch einfache Besichtigung feststellen. Die Nachprüfung der meisten Bedingungen erfordert eingehende, zum Teil schwierige Messungen. Hierzu gehören vor allem die Feststellungen über die Verzerrungsfreiheit der Aufzeichnungen, über die Lage der Eigenschwingungszahlen, über die Uebersetzungsverhältnisse und über die Grösse der Dämpfungen. Zur Durchführung dieser Messungen hat sich das Preisgericht mit Zustimmung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft die Mitarbeit eines auf diesem Gebiet anerkannten Fachmanns, Prof. Dr. Ing. Hort, gesichert. Nach seinen Angaben ist nunmehr eine für diese neuartigen und schwierigen Prüfungen geeignete Einrichtung nach Art eines Schütteltisches geschaffen worden, dessen Bewegungen photometrisch sozusagen unverzerrt aufgezeichnet werden können. Die dem Schütteltisch durch Elektromotor und Kurbelgetriebe aufgezungenen Bewegungen erreichen dabei die im Preisausschreiben vorgesehenen Frequenzen. Die Prüfung am Schütteltisch konnte anfangs Juli beginnen, sodass die dynamische Nachprüfung der Apparate etwa bis Ende August durchgeführt sein kann. Die Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule in Dresden hat in dankenswerter Weise Versuchsräume und Hilfspersonal zur Verfügung gestellt.

Nach Beendigung der Nachprüfung der Apparate muss noch durch praktische Versuche erprobt werden, wie sich die Apparate im Gebrauch an verschiedenen Brücken handhaben lassen. Hierzu soll eine schweizerische Brücke in der Nähe von Spiez herangezogen werden, die von den S. B. B. schon wiederholt als Versuchsbrücke verwendet wurde und deren Verhalten daher von frühern Messungen her hinreichend bekannt ist¹⁾. Die Schlussprüfungen sollen alsdann an einer Brücke der Güterumgebungsbahn bei Oranienburg stattfinden, sodass bis zum Ende dieses Jahres mit der endgültigen Beurteilung gerechnet werden kann. — Die Apparate werden alsdann, bevor sie den Bewerbern wieder zugestellt werden, zu noch bekannt-zugewandener Zeit im Eisenbahnzentralamt ausgestellt werden.

¹⁾ Suldbachbrücke bei der Station Mültenen-Aeschi der Lötschbergbahn; Vgl. „S. B. Z.“ Bd. 75, S. 126 (13. März 1920) und Bd. 81, S. 45 (27. Januar 1923). Red.